

Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit – Stand Februar 2022

Vorwort

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) im Jahr 2012 wesentliche Änderungen im SGB VIII gerade auch für Fälle kreisübergreifender Vermittlungen von Pflegekindern vorgenommen (§§ 37 Abs. 2 und 2a a.F., 86c SGB VIII). Aufgrund dieser der neuen Rechtslage mussten die vom Landesjugendhilfeausschuss am 28. März 2006 beschlossenen „Hinweise zur Zusammenarbeit bei der kreisübergreifenden Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit“ entsprechend angepasst werden. Diese wurden von der landesweiten AG BKSchG überarbeitet, am 19.11.2013 beschlossen und als Empfehlungen für Baden-Württemberg veröffentlicht. Die AG BKSchG hat in diesem Rahmen außerdem eine Pauschale zur Kostenerstattung für die ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen festgelegt.

Aufgrund von wiederkehrenden Fragen und komplexen Fallkonstellationen in der Praxis wurden die Empfehlungen im Jahr 2019 nochmals in den Blick genommen. Durch das KVJS-Landesjugendamt wurde erneut eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich am 29.08.2019 sowie am 17.10.2019 getroffen hat, um insbesondere die Aspekte der Zusammenarbeit der Jugendämter und die Beteiligung von freien Trägern zu konkretisieren. Darüber hinaus wurde die Kostenpauschale für ortsnahe Beratung und Unterstützung linear angepasst.

Die nun vorliegenden Empfehlungen sollen in erster Linie dazu dienen, die Koordination und Kooperation der Jugendämter untereinander zu erleichtern sowie die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe transparent zu gestalten.¹

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 hat der Gesetzgeber nun erneut gesetzliche Änderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe vorgenommen, insbesondere hinsichtlich der neuen §§ 37ff. SGB VIII, in denen die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegepersonen, die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegepersonen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege geregelt ist. Grundsätzlich entsprechen die Empfehlungen für Baden-Württemberg den gesetzlichen Vorgaben durch das KJSG und enthalten bereits einige neu festgeschriebene Regelungen, z. B. hinsichtlich Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle bei der Auswahl der Pflegeperson. Aufgrund von erweiterten Aufgaben der Jugendämter im Bereich der Pflegekinderhilfe und aufgrund von Paragraphenänderungen wurde jedoch eine Anpassung der Empfehlungen erforderlich. Die Anpassung erfolgte durch das KVJS-Landesjugendamt unter Beteiligung der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019.

Die Empfehlungen gelten als digitale Anlage zu den „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“.

Allgemeines

1. Grundsätzlich ist jedes Jugendamt für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Dies betrifft in besonderem Maße auch den Schutz von Pflegekindern, für die ein Jugendamt gemäß §§ 86 bis 87c und 8a Abs. 1 und 6 SGB VIII zuständig ist. Ein wirksamer Pflegekinderschutz bedarf einer kontinuierlichen Beratung und Begleitung (und im Einzelfall Überprüfung) der Pflegeperson sowie einer von gegenseitigem Respekt geprägten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und zuständigen Fachkräften des Jugendamtes. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. An dem auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogene Schutzkonzept sollen Pflegepersonen und Pflegekinder beteiligt werden (§ 37b Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus sind die Jugendämter verpflichtet, geeignete Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder zu gewährleisten und die Pflegekinder hierüber zu informieren (§ 37b Abs. 2 SGB VIII).
2. Die Vollzeitpflege fällt unter die aufsichtsrechtliche Rahmung des § 44 SGB VIII. Der Wirkungsbereich dieser Vorschrift ist aber sehr eingeschränkt. Kinder und Jugendliche werden heute jedoch fast ausschließlich im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie untergebracht. Demnach erfüllen die weitaus meisten Pflegeverhältnisse den Ausnahmetatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.² Die Aufsicht für Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII liegt beim jeweils fallzuständigen Jugendamt.

Kreisübergreifende Vermittlung von Pflegekindern durch Jugendämter

3. Die Feststellung der erforderlichen Eignung³ und die Qualifizierung einer Pflegefamilie ist Aufgabe des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegefamilie wohnt. Dieses Jugendamt führt die Eignungsprüfung und Qualifizierung nach den für seinen Zuständigkeitsbereich festgelegten Kriterien durch.
4. Die Prüfung und Feststellung der Eignung von Pflegepersonen zur Aufnahme **eines bestimmten Kindes/Jugendlichen** im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 27, 33, 33 Satz 2, 35a SGB VIII) erfolgt durch das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII fallzuständige Jugendamt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten.

5. Ist die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches geplant, so beteiligt das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII fallzuständige Jugendamt das am Wohnort der vorgesehenen Pflegepersonen zuständige Jugendamt und informiert dieses umgehend über die Belegungsabsicht⁴ und die geplante und/oder tatsächliche Belegung⁵ und informiert sich über die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen (vgl. §§ 37c Abs. 3 Satz 4 und 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII). Die Auswahl und die Beurteilung der Eignung der Pflegefamilie im Einzelfall soll in Abstimmung zwischen dem fallzuständigen Jugendamt und dem am Wohnort der Pflegepersonen zuständigen Jugendamt erfolgen. Gibt es Bedenken zur Eignung sollen diese schriftlich mitgeteilt und besprochen werden.
6. Das fallzuständige Jugendamt hat sicherzustellen, dass in diesen Fällen eine ortsnahe⁶ Beratung und Unterstützung⁷ der Pflegefamilie durchgeführt wird (§ 37a SGB VIII), so dass eine dem Bedarf angemessene Begleitung des Pflegeverhältnisses gewährleistet ist.⁸ Der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegepersonen ist im Hilfeplan zu dokumentieren (§ 37c Abs. 4 SGB VIII). Wenn von der Entfernung her möglich, soll das fallzuständige Jugendamt die Beratung und Unterstützung selbst übernehmen. Das fallzuständige Jugendamt hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.⁹

Für die Kostenerstattung ortsnaher Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen wird eine monatliche Pauschale von 210,- € empfohlen.¹⁰

Darüber hinaus hat das fallzuständige Jugendamt sicherzustellen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen gefördert wird (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Zudem haben die Eltern bei einer Hilfestellung nach § 33 SGB VIII gegenüber dem fallzuständigen Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).
7. Nach der Unterbringung eines Kindes/ Jugendlichen bleibt das belegende Jugendamt (§ 86 Abs. 1-5 SGB VIII) fallzuständig (Beratung und Hilfeplanung). Für die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie ist gegebenenfalls die Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamtes am Wohnort der Pflegefamilie in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen wird es als wichtig

erachtet, diese Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall zwischen den beteiligten Jugendämtern abzustimmen und festzulegen sowie eine entsprechende fachliche Rückkopplung zu ermöglichen. Die Verantwortung dafür liegt beim fallzuständigen Jugendamt. Die Art und Weise der Zusammenarbeit, die damit verbundenen Ziele, der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Abs. 1 und der Pflegeperson nach § 37a SGB VIII sowie die Höhe der laufenden Geldleistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sind im Hilfeplan zu dokumentieren (§ 37c Abs. 4 SGB VIII). Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig (§ 37c Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Das Jugendamt am Wohnort der Pflegestelle wird rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII an der Hilfeplanung beteiligt.

Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe an der kreisübergreifenden Vermittlung von Pflegekindern

8. Sind Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Pflegekinderhilfe tätig fällt es in ihren Aufgabenbereich, die erforderliche Eignung von Pflegepersonen vorab festzustellen sowie die Qualifizierung der Pflegepersonen zu übernehmen.
Im Fall einer Vermittlung von Pflegekindern unter Beteiligung freier Träger handelt es sich um die Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach §§ 27, 33, 33 Satz 2, 35a SGB VIII durch das Jugendamt. Die abschließende, bewertende Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit dieser Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für ein konkretes Pflegekind in einer Pflegefamilie bleibt hoheitliche Aufgabe des fallzuständigen Jugendamtes und kann nicht an einen ggf. beteiligten freien Träger abgegeben werden.¹¹
9. Hält ein Träger der freien Jugendhilfe eine Pflegeperson nach Prüfung für geeignet, so informiert er das Jugendamt am Ort der Pflegestelle von der grundsätzlichen Belegungsabsicht. Dabei hat der freie Träger auch die Kriterien transparent zu machen, mit denen die Eignung der Pflegestelle geprüft worden ist.
Sollte das örtliche Jugendamt Bedenken zur Eignung der Pflegestelle haben, sollen diese schriftlich mitgeteilt werden. Es ist empfehlenswert, dass freie Träger der Jugendhilfe mit den am Ort ihrer Pflegestellen zuständigen Jugendämtern die Verfahrensweise für solche Fälle schriftlich abstimmen und auch festhalten, wie und durch wen ein mögliches belegendes Jugendamt über ggf. bestehende Bedenken informiert wird.

10. Möchte ein Jugendamt ein Pflegekind in einer von einem freien Träger der Jugendhilfe geprüften und angebotenen Pflegestelle unterbringen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Das fallzuständige Jugendamt übernimmt die Auswahl und die einzelfallbezogene Eignungsprüfung der Pflegefamilie für das konkrete Kind oder Jugendlichen selbst im eigenen Verfahren.
- b) Das fallzuständige Jugendamt überträgt die Auswahl und die einzelfallbezogene Eignungsprüfung der Pflegefamilie für das konkrete Kind oder den Jugendlichen auf den freien Träger und lässt sich anschließend darlegen, auf welcher Grundlage dieser seine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen hat und zu seinem Ergebnis gelangt ist. Das belegende Jugendamt trifft seine Entscheidung über die Hilfgewährung auf der Grundlage dieser (vorangegangenen) Prüfung durch den freien Träger.¹²

In beiden Fällen bedarf es nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII nicht zusätzlich einer Pflegeerlaubnis durch das örtliche Jugendamt.¹³

11. Die Leistungen der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen werden in diesen Fällen bei Beteiligung freier Träger in der Regel von Fachkräften des freien Trägers auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt übernommen. In Absprache zwischen fallzuständigem Jugendamt und freiem Träger kann im Einzelfall geprüft werden, ob durch die Fachkräfte des freien Trägers auch Leistungen der Beratung und Unterstützung der Eltern übernommen und in eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen werden. Die Jugendämter sind zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit dem freien Träger eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen wurde (§ 77 Abs. 2 SGB VIII).¹⁴

Der freie Träger hat ebenfalls zu gewährleisten, dass das Kindeswohl in geeigneter Weise sichergestellt werden kann (§§ 8a und 72a SGB VIII). Eine entsprechende Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII ist zwischen freiem Träger und dem Jugendamt am Ort der Pflegestelle abzuschließen.¹⁵

In Krisensituationen können die Fachkräfte des freien Trägers der Jugendhilfe die Pflegestelle innerhalb von 60 Minuten¹⁶ von ihrem Einsatzort aus erreichen. Gemäß § 37b Abs. 3 SGB VIII hat die Pflegeperson das fallzuständige Jugendamt über wichtige Ereignisse¹⁷ zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Der freie Träger soll in seinem Qualitätskonzept die Kommunikation mit dem fallzuständigen und ggf. dem örtlichen Jugendamt in Krisensituationen festschreiben.

12. Soll ein Kind oder Jugendlicher unter Beteiligung eines freien Trägers der Jugendhilfe in eine Pflegefamilie außerhalb des Bereichs des unterbringenden Jugendamtes vermittelt werden, benachrichtigen das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII fallzuständige Jugendamt und der freie Träger umgehend das am Wohnort der vorgesehenen Pflegepersonen zuständige Jugendamt¹⁸ über die anstehende und tatsächliche Belegung und informieren sich über die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen (vgl. §§ 37c Abs. 3 Satz 4 und 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII). Gibt es seitens des örtlichen Jugendamtes Bedenken zur Eignung, sollen diese schriftlich mitgeteilt werden. Die geäußerten Bedenken werden im Austausch zwischen freiem Träger, fallzuständigem sowie örtlichem Jugendamt besprochen und dokumentiert.
- Ist die vorgesehene Pflegestelle bereits mit weiteren Pflegekindern belegt, wird das bereits belegende Jugendamt ebenfalls in den Vermittlungsprozess einbezogen.

Zuständigkeitswechsel und Zusammenarbeit bei Umzügen

13. Der Umzug einer Pflegefamilie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes ist von dem fallzuständigen Jugendamt dem am neuen Wohnort der Pflegepersonen zuständigen Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für das weitere Zusammenwirken des bisher fallzuständigen Jugendamtes, mit dem am neuen Wohnort der Pflegeeltern zuständigen Jugendamt gelten die folgenden Regelungen, die einer Kontinuität der Hilfe dienen sollen:
- a) Lebt das Pflegekind bereits seit 2 Jahren in der zugezogenen Pflegefamilie und ist sein Verbleib dort auf Dauer¹⁹ zu erwarten, so wird mit dem Umzug das Jugendamt am neuen Wohnort der Pflegepersonen zuständig (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Dieser Zuständigkeitswechsel erfolgt von Gesetzes wegen, und kann von dem Jugendamt am neuen Wohnort der Pflegefamilie in der Regel nicht abgelehnt werden.²⁰ Dies gilt auch dann, wenn die Perspektive der Hilfeleistung ungeklärt oder strittig ist, solange eine Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt wird. Das nunmehr zuständige Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.²¹ Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig (§ 37c Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten²² zu übermitteln. Die Fallverantwortung ist im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben, wobei

dieses auch telefonisch geführt werden kann. Die jungen Menschen und ihre Familien sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen (siehe hierzu auch Ziff. 12).²³

- b) Lebt das Pflegekind bereits seit 2 Jahren in der zugezogenen Pflegefamilie und ist dessen Verbleib im aktuellen Hilfeplan nicht auf Dauer vorgesehen, so bleibt das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII zuständige Jugendamt fallzuständig.
 - c) Lebt das Pflegekind noch keine 2 Jahre in der zugezogenen Pflegefamilie und ist ein Verbleib des Kindes auf Dauer vorgesehen, so wird das Jugendamt am neuen Wohnort der Pflegepersonen vom belegenden Jugendamt beim Zuzug und bei wichtigen Veränderungen informiert. Die Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen der Zuständigkeitsübernahme wird auf der Fachkräfteebene rechtzeitig vorbereitet.
14. Ersucht ein Jugendamt das am neuen Wohnort der Pflegeperson zuständige Jugendamt um Fallübernahme, so ist diesem ein gewisses "Überprüfungs- und Nachforschungsrecht" – z. B. auf Vollständigkeit und Richtigkeit der übersandten Unterlagen – einzuräumen. Mit dem Übernahmeersuchen ist der aktuelle Hilfeplan vorzulegen, der nicht älter als 6 Monate sein soll.²⁴ Diese Regelung gilt auch für Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII.²⁵

Hinweise:

Innerhalb einer angemessenen Frist von wenigen Wochen nach Eintritt der Zuständigkeit sucht das örtliche Jugendamt die Pflegefamilie in ihrer Wohnung auf, um zu prüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Solche Überprüfungen sollen während der gesamten Laufzeit der Hilfe nach den Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen (vgl. § 37b Abs. 3 SGB VIII). Hierbei soll die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes einen persönlichen Kontakt zu dem Kind oder dem Jugendlichen herstellen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, und ihm in altersentsprechender Form Gelegenheit geben, seine Wünsche und Vorstellungen in die weitere Hilfestaltung einzubringen. Diese Regelung gilt auch für Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII.

Im Rahmen dieser Überprüfung sollen die Fachkräfte des Jugendamtes auch die gesundheitliche Situation des Pflegekindes und seine altersgemäße körperliche, seelische und geistige Entwicklung betrachten. Bei Auffälligkeiten oder Hinweisen auf eine gesundheitliche Gefährdung sind entsprechende ärztliche Untersuchungen zu veranlassen.

15. Bleibt das belegende Jugendamt gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII zuständig, hat es nach einem Umzug der Pflegefamilie in einen anderen Kreis in der Regel eine Überprüfung der Lebensumstände des Pflegekindes zeitnah – innerhalb weniger Wochen – vorzunehmen. Die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie ist in diesen Fällen gemäß § 37a SGB VIII ortsnah sicherzustellen. Für die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie für die Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern bleibt das zuständige Jugendamt in der Verantwortung. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Beteiligung eines freien Trägers auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 77 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt geprüft werden.
16. Sollte zwischen zwei Jugendämtern Uneinigkeit über die Zuständigkeit bestehen, haben sie auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Begleitung und Betreuung des Pflegekindes und der Pflegefamilie sowie die Beratung der Eltern gewährleistet ist. Nach § 86c Abs. 1 SGB VIII bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. Zur Beilegung eines evtl. Konflikts kann das Landesjugendamt zur Beratung und zur Moderation hinzugezogen werden.

Glossar:

Erforderliche Eignung: Nach gängiger Auslegung setzt eine Eignung passende äußere Rahmenbedingungen ebenso voraus wie die persönliche Eignung einer Pflegeperson. Zu den äußeren Rahmenbedingungen zählen ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten sowie stabile wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse; zu den Anforderungen an die Persönlichkeit gehören erzieherische Kompetenz und Erfahrung, Reflexionsfähigkeit (Toleranzbereitschaft) sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und allen am Pflegeverhältnis Beteiligten.²⁶

Ortsnah: Der Begriff „ortsnah“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Begründung zum Regierungsentwurf zum BKiSchG heißt es: „Zur Erfüllung dieses Zwecks muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamtes vor Ort bedienen.“ Nicht in jedem Fall einer kreisübergreifenden Vermittlung eines Pflegekindes ist die Inanspruchnahme „ortsnaher Ressourcen“ erforderlich. Vor allem in den Ballungsräumen kann die Aufgabe der ortsnahen Beratung und Unterstützung durch das unterbringende Jugendamt durchgeführt werden. Um im Falle einer Krise zeitnah das Wohl des Pflegekindes sicherstellen zu können, sollte die Pflegestelle jedoch innerhalb von 60 Minuten erreichbar sein.

Verbleib auf Dauer: „Von einem Verbleib auf Dauer ist bereits dann auszugehen, wenn eine Rückkehr des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern oder einem Elternteil bis auf weiteres ausgeschlossen ist und die Pflegeperson bereit und in der Lage ist, das Kind zukunfts offen zu betreuen.“ (BGH 21.10.2004, III ZR 254/03)

Beratung und Unterstützung: § 37a Satz 1 und 2 SGB VIII formuliert einen eigenständigen Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung und bezieht sich nicht nur auf Pflegepersonen, die Hilfen nach dem SGB VIII erbringen. Der Anspruch gilt auch für Pflegepersonen in privatrechtlich begründeten Pflegeverhältnissen. Die Beratung der Pflegeperson befasst sich mit allen pädagogischen, persönlichen, versorgerischen, strukturellen und Gemeinwesen bezogenen Fragestellungen, die sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben. Sie wird in der Regel von Fachkräften in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonaten, E-Mails, Gruppenangeboten, Supervision u. ä. geleistet. Die Unterstützung von Pflegepersonen kann ebenfalls vielfältige Inhalte und Formen aufweisen: Entlastungsangebote wie Ferienfreizeiten für Pflegekinder, Fortbildungsangebote, Vermittlung zusätzlicher Hilfen, Teilnahme an Fallbesprechungen usw. Daneben kann über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zur Unterstützung der Pflegefamilien beigetragen werden.

Überarbeitet im Februar 2022

Annegret Graul
Eva Stritzinger
Dr. Jürgen Strohmaier

Die Überarbeitung erfolgte unter Beteiligung der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019.

-
- ¹ Zur rechtlichen Auslegung komplizierter Einzelfälle wird auf die Spezialliteratur verwiesen (z. B. Das Jugendamt).
 - ² Vgl. Schmid-Obkirchner in: Mündler/Wiesner/Meysen KJHR, Kap. 3.12., Rn. 15; Vgl. Smessaert/Lakies in: Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Aufl. 2019, § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege, Rn. 5
 - ³ Siehe oben: Glossar „erforderliche Eignung“.
 - ⁴ Hier reicht eine Information über Name und Anschrift der Pflegeperson.
 - ⁵ Bei einer Belegung sind auch Name, Alter und Geschlecht des Pflegekindes mitzuteilen.
 - ⁶ Siehe oben: Glossar „ortsnah“.
 - ⁷ Siehe oben: Glossar „Beratung und Unterstützung“.
 - ⁸ § 37a SGB VIII regelt einen Anspruch der Pflegepersonen auf ortsnahe Beratung und Unterstützung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Berneier/Diehl in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, § 37a Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen, 8. Aufl. 2022, Rn. 3). Dieser Anspruch bezieht sich auf die Erbringung von Dienstleistungen nach § 11 SGB I, d. h. die Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder durch von ihm beauftragte freie Träger. Der Anspruch umfasst nicht die Kostenübernahme von Leistungen, die von durch die Pflegepersonen selbst organisierte, private Leistungserbringer erbracht werden (vgl. ebd., Rn. 6). Es ist sicherzustellen, dass der Leistungserbringer entsprechend geeignet ist, d.h. die für die Begleitung von Pflegepersonen erforderliche fachliche und persönliche Eignung aufweist (vgl. ebd., Rn. 8). Die Leistungen der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen unterliegen der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes (§ 36a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII): „Werden sie bei freien Trägern in Anspruch genommen, bedarf es somit entweder im Rahmen der Hilfeplanung oder bilateral zwischen Jugendamt und Pflegepersonen entsprechender Absprachen zu Art und Umfang der gewünschten Unterstützungsangebote.“ (Schönecker/Meysen in: Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Aufl. 2019, § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, Rn. 20). Entsprechend § 37c Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. D. h. bei Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Pflegepersonen zu berücksichtigen.
 - ⁹ § 7 SGB X findet aufgrund dieser gesetzlichen Regelung keine Anwendung. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 4 SGB X zu Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe hingewiesen.
 - ¹⁰ Eine Pauschale von 190€/Monat wurde in der AG BKiSchG am 19.11.2013 beschlossen. Im Rahmen der AG zur Konkretisierung der Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern 2019 wurde diese Beratungspauschale unter Berücksichtigung der Erhöhungen im TVÖD von 2013 bis 2019 neu berechnet. Die empfohlenen 210€/Monat entsprechen einer linearen Fortschreibung der Kostenpauschale.
 - ¹¹ Vgl. DIJUF-Rechtsgutachten vom 24.07.2017 – SN_2017_0110 LS; JAmt 2017, 440
 - ¹² Vgl. DIJUF Rechtsgutachten vom 24.07.2017 – SN_2017_0110 LS: „Weder wäre es zulässig, wenn sich die belegenden Jugendämter unhinterfragt auf die Einschätzung des freien Trägers verlassen würden, noch erschien es ausreichend, wenn der freie Träger der – ihm

ggf. übertragenen – Eignungsprüfung pauschal auf die einmal vorgenommene Überprüfung zu Beginn der Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie verweisen und auf konkrete Überprüfungen zum Matching verzichten würde.“

- 13 Vgl. DIJUF Rechtsgutachten vom 24.07.2017 – SN_2017_0110 LS: Durch die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und die regelmäßige Überprüfungspflicht während der Hilfe (§ 37 Abs. 3 SGB VIII) erfolge eine zu Beginn und fortwährende Eignungsprüfung der Pflegepersonen ohnehin, sodass das Ziel einer Pflegerlaubnis, den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen, gleichwertig ersetzt wird.
- 14 § 78e SGB VIII gilt entsprechend. Dieser bezieht sich auf Leistungsentgelte für Einrichtungen. Demnach ist für den Abschluss von Vereinbarungen [...] der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.
- 15 Bezüglich der **Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII** fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit. Hier erfolgt lediglich eine Anlehnung an § 78e SGB VIII. Örtlich zuständig ist danach der örtliche Träger, in dessen Bereich die Einrichtung/das Angebot gelegen ist bzw. der Dienst seine Aufgaben wahrnimmt (Mann in Schellhorn, SGB VIII, Rn. 47, 2017). Beim Kinderschutz liegt die Gesamtverantwortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bezüglich des **Kinderschutzauftrages (§ 8a SGB VIII) ist die Zuständigkeit für die Vereinbarungen dort zu sehen, wo die Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden** und Kooperation, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln zum Kinderschutz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers gefragt sind, d. h. hier ist das Jugendamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegestellen liegen. Siehe hierzu auch Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII: [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Gesetzestexte/R1 - Eckpunkte und Hinweise .pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Gesetzestexte/R1_-_Eckpunkte_und_Hinweise_.pdf)
- 16 In Analogie zu den Rahmenbedingungen für Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII. Siehe: Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung in familienähnlicher Form in Baden-Württemberg, hrsg. vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart 2012
- 17 Vgl. Berneiser/Fasselt in: Kunkel/Kepert/Pattar 2016, § 37 Rn. 44-45: „Wichtige Ereignisse“ können sowohl in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen als auch der Pflegepersonen liegen, z.B. Wohnungswechsel, das Auftreten ansteckender oder das Wohl des Kindes gefährdender Krankheiten, den Verlust von Bezugspersonen aufgrund Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehepartners, Aufnahme oder Abgabe von Kindern und Jugendlichen, die Veränderung der Zahl der im Haushalt lebenden Personen.
- 18 Empfohlen wird eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, bei der neben den vom freien Träger zu erbringenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch klar geregelt wird, wer z. B. die Einbeziehung des örtlichen oder eines bereits belegenden Jugendamtes übernimmt.
- 19 Der BGH versteht in seiner Entscheidung vom 21.10.04 unter „auf Dauer zu erwarten“, dass der Verbleib des Pflegekindes nicht auf wenige Monate begrenzt ist – bzw. nach aktuellem Hilfeplan eine Rückkehr zur Herkunftsfamilie bis auf weiteres auszuschließen ist.
- 20 Vgl. DIJuF-Gutachten in Das Jugendamt H. 1, 2002, S. 18-21 und Das Jugendamt H. 5, 2012, S. 252ff.

-
- ²¹ Der BGH hat in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von maximal 2 Monaten benannt (BGH, 21.10.2004, III ZR 254/03).
- ²² „Dabei müssen alle Informationen weitergegeben werden, die die fallführende Fachkraft im Sozialen Dienst des neu zuständigen Jugendamts benötigt, um den bisherigen Hilfeverlauf nachvollziehen und einerseits auch nach dem Zuständigkeitswechsel den Grundsatz der Hilfefortsetzbarkeit wahren zu können sowie andererseits prüfen zu können, welchen Bedarf die Familie hat und welche Hilfe geeignet und notwendig ist. Darüber hinaus müssen auch die für die Arbeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nötigen Daten übermittelt werden. In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, neben den persönlichen Daten des Kindes oder Jugendlichen, den Angaben zu den Eltern, inklusive deren gewöhnlichen Aufenthalt und etwaiger Sorgeberechtigung seit Beginn der Hilfe, wenigstens Anträge und Bewilligungsbescheide sowie Protokolle der Fachkonferenzen bzw. Hilfeplanung weiterzuleiten. Hinsichtlich des notwendigen Datenschutzes ... gelten die Befugnisse zur Erhebung und zur Weitergabe von Daten nach §§ 62, 64, 65 SGB VIII und § 76 Abs. 1 SGB X.“ Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 86c SGB VIII Rd.-Nr. 7, S. 797
- ²³ Die Art und Weise der Beteiligung sollte mindestens in Form einer schriftlichen Mitteilung über den Zuständigkeitswechsel, die neue zuständige Fachkraft und deren Kontaktdaten erfolgen.
- ²⁴ Sollte der Hilfeplan älter als 6 Monate alt sein, ist der aktuelle Sachstand zum Pflegeverhältnis mitzuteilen.
- ²⁵ Eine andere Möglichkeit zur Übergabe besteht in der Durchführung eines gemeinsamen Übergabegesprächs mit allen Beteiligten, auf dessen Basis eine Fortschreibung der Hilfeplanung vom zuständigen Jugendamt vorgenommen wird.
- ²⁶ Vgl. Stähr in: Hauck/Noftz SGB VIII, § 33, Rn. 20-21; siehe auch: Deutscher Bundestag 09.05.2017: Rechtliche Regelungen zur Qualifikation von Pflegepersonen. WD 9 - 3000 - 019/17